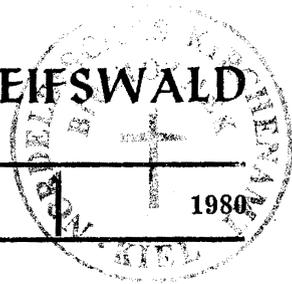


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 10

Greifswald, den 31. Oktober 1980

1980

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr. 5) Erste Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz – Geschütztes Kulturgut – vom 3. Juli 1980	103
Nr. 1) Kirchengesetz über das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der DDR	97	C. Personalmeldungen	103
Nr. 2) Erklärung zum 450. Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses	98	D. Freie Stellen	103
Nr. 3) Urkunde über die Erreichung einer weiteren Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Grimmen	99	E. Weitere Hinweise	103
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		Nr. 6) Themen der Preisarbeit für das Lutherjubiläum 1983	103
Nr. 4) Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der DDR – Kulturgutschutzgesetz – vom 3. Juli 1980	99	Nr. 7) Theologiestudium	104
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	104
		Nr. 8) Kirchliche Arbeit mit Kindern in ihrer Situation – Von Dr. Siegfried Schmutzler –	104

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz über das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1970 in der Fassung vom 24. September 1979

Nachstehend werden das Kirchengesetz und die Ordnung des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 28. Februar/24. September 1979 bekanntgemacht.
Berlin, den 10. Mai 1980

Leiter des Sekretariats
Stolpe

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird als Werk der Kirchen anerkannt und vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gefördert.

§ 2

Die von den Vertretern der diakonischen Arbeit in den Kirchen, kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen innerhalb der DDR am 2. Juni 1969 beschlossene „Ordnung von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ wird in der Fassung vom 10. Juni 1970 als Ordnung der diakonischen Arbeit in der DDR bestätigt.

§ 3

Vermögen, Rechte und Anwartschaften des Werkes gelten, unbeschadet der Rechtsform im einzelnen, als zweckgebundenes kirchliches Sondervermögen, das ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt ist.

§ 4

Im Rechtsverkehr wird das Werk durch den Leiter der Geschäftsstelle vertreten.

§ 5

Der Bund entsendet drei von der Synode zu wählende und einen von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen zu wählenden Vertreter in die Hauptversammlung. Der von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen Gewählte ist zugleich Vertreter der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen im Hauptausschuß. Der Leiter des Sekretariats nimmt mit beratender Stimme an der Hauptversammlung, am Hauptausschuß und an der Geschäftsführerkonferenz teil.

§ 6

Der Bund schreibt für die Arbeit des Werkes jährlich eine gesamtkirchliche Kollekte gemäß Art. 18 (4) seiner Ordnung aus.

Er gewährt ferner eine jährliche Zuwendung, deren Höhe jeweils im Haushaltsgesetz festgelegt wird und die zweckbestimmt ist für Aufwendungen des Werkes, für die Vergütung seiner Mitarbeiter und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen.

§ 7

Zuwendungen, die dem Werk aus Haushaltsmitteln vom Bund bewilligt werden, können durch das Haushaltsgesetz auf die Gliedkirchen umgelegt werden.

§ 8

Vor der Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle ist ein Einvernehmen mit der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen herzustellen.

§ 9

Änderungen der durch § 2 dieses Gesetzes bestätigten Ordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.
Dessau, den 24. September 1979

Der Präses der Synode
des Bundes der Evangelischen Kirchen
in der DDR
Wahrmann

Nr. 2) Erklärung zum 450. Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses

Nachstehend wird die Erklärung des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR zum 450. Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses veröffentlicht.

Berlin, den 22. Juni 1980

Leiter des Sekretariats
Stolpe

Erklärung des Bundes der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR zum Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses

I.

1. Nach dem Bekenntnis unseres Glaubens werden wir immer häufiger gefragt in unserer nicht-christlichen Umwelt. Viele erwarten, daß wir klar sagen, was und warum wir glauben, — auch unsere eigenen Kinder. Nach dem Bekenntnis des Glaubens fragen wir uns auch in unseren Gemeinden. Wir suchen Orientierung für unser Zeugnis mitten im Umbruch der Traditionen, in der Vielzahl theologischer Stimmen und in den unterschiedlichen Formen der Frömmigkeit. Die Frage nach dem christlichen Bekenntnis ist überraschend aktuell geworden.

2. Am 25. Juni jährt sich zum 450. Male der Tag, an dem auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 das Augsburger Bekenntnis verlesen und an Kaiser Karl V. übergeben wurde. Damit legten die Vertreter der lutherischen Reformation öffentlich Rechenschaft davon ab, was für ihren Glauben maßgebend ist und in ihren Gemeinden gepredigt und gelehrt wird. Sie sprachen ihren Glauben vor Vertretern des Reiches aus, die sich allesamt zum christlichen Glauben bekannten.

3. Heute sind wir aufgefordert, gerade Nicht-Christen Rechenschaft zu geben von dem Glauben, der unser Leben trägt. Das ist eine andere Situation. Was damals gemeinsame Voraussetzung war, ist heute dem Streit ausgesetzt: Der Glaube an Gott, der alles Leben schafft, erhält, heilt und richtet. Dennoch bleibt das Bekenntnis der Väter der Reformation auch für unseren Glauben und das Zeugnis unserer Kirchen richtungsweisend. Es leitet uns an, konzentriert auf das zu hören, was für die Kirche Jesu Christi grundlegend ist: das Evangelium von Jesus Christus, der uns mit seinem Leben aus Schuld und Widerspruch gegen Gott befreit. Aus Gottes Gnade allein empfangen wir die Freiheit zum Leben. Das begründet unseren Auftrag und ermutigt zu dankbarem Bekenntnis.

Die Konzentration darauf haben wir umso nötiger, je mehr die Fragen und die Erwartungen an unseren Glauben und unser Zeugnis wachsen. Je komplizierter unser Leben und je vielschichtiger unsere Welterfahrung wird, desto mehr brauchen wir die Wegweisung zu Jesus Christus. Er ist die Mitte der Schrift. Diese Wegweisung wollte das Bekenntnis vor 450 Jahren geben. Dazu will es auch heute helfen.

4. Die Mitte aber strahlt aus in alle Bereiche des Lebens. Die Konzentration auf die Verkündigung der Rechtfertigung des Sünders hat weithin zu einer nur privaten Frömmigkeit geführt, die die Verantwortung für die Sorgen der Menschen und für die Welt, in der wir leben, oft vernachlässigt hat. Auch die Sorge um die weltweite Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi wurde dadurch nebensächlich. Wenn wir das Jubiläum feiern, denken wir auch unserer Irrwege und unserer Schuld.

Wie die Mitte des Evangeliums in alle Lebensbereiche ausstrahlt, darüber müssen wir uns gemeinsam verständigen in intensivem Glaubensgespräch. Wir bitten die Gemeinden, das Jubiläumsjahr dazu zu nutzen. Ohne Kenntnis des Zeugnisses der Väter wird unser Suchen richtungslos und zerstreut.

5. Das Augsburger Bekenntnis wollte die Kirche nicht

spalten, sondern ihrer Einheit dienen: Einheit in der Erneuerung von der Mitte des Evangeliums her!

Wir suchen heute eine verbindlichere Gemeinschaft unserer Kirchen. Das Augsburger Bekenntnis kann uns helfen, den Grund dieser Gemeinschaft in nichts anderem zu suchen als in Jesus Christus, der der eigentliche Grund des Glaubens ist. Nicht weniger, aber auch nicht mehr an Übereinstimmung ist zwischen unseren Kirchen erforderlich. Zugleich erinnert das Bekenntnis daran, daß wir mit der Gemeinschaft unserer Kirchen verpflichtet sind, die Einheit der ganzen Christenheit zu suchen in der Gewißheit, daß „wir alle unter einem Christus sind und streiten und Christus bekennen sollen“. (Vorrede zum Augsburger Bekenntnis)

II.

6. Wir freuen uns über das intensive ökumenische Gespräch, das seit einigen Jahren im Zusammenhang mit dem Augsburger Bekenntnis geführt wird. Das Augsburger Bekenntnis wollte der Einheit und Erneuerung der Kirche seiner Zeit dienen. Diese seine ursprüngliche Absicht ist in den letzten Jahren wieder neu verstanden worden. Dabei gingen wichtige Anstöße von römisch-katholischen Theologen, besonders im deutschsprachigen Raum, aus. Aber auch Vertreter anderer christlicher Traditionen beteiligen sich am gegenwärtigen Gespräch über das Augsburger Bekenntnis, von dem wir uns einen wesentlichen Beitrag zum umfassenderen Bemühen um engere Gemeinschaft der Kirche erhoffen.

Römisch-katholische und evangelisch-lutherische Theologen konnten gemeinsam erklären: „Was wir im Augsburger Bekenntnis an gemeinsamem Glauben wiedererkannt haben, kann dazu helfen, diesen Glauben auch in unserer Zeit gemeinsam neu zu bekennen. Das ist der Auftrag des erhöhten Herrn an unsere Kirchen, und das sind sie der Welt und den Menschen schuldig. Dies entspricht auch der Intention des Augsburger Bekenntnisses, das damals ja nicht nur kirchliche Einheit wahren, sondern zugleich die Wahrheit des Evangeliums in seiner Zeit und Welt bezeugen wollte“ (Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission von Lutherischem Weltbund und Einheitssekretariat der römisch-katholischen Kirche zum Augsburger Bekenntnis „Alle unter einem Christus“).

7. Das Augsburger Bekenntnis wollte als Zeugnis der Reformation der Erneuerung der Kirche dienen. Darum wird in den Artikeln 22 bis 28 Kritik an Mißständen in der damaligen Kirche geübt, die das eine Evangelium von Jesus Christus entstellten und verdunkelten. In diesen Artikeln liegen auch bislang nicht genügend beachtete Anfragen an unser eigenes kirchliches Denken und Handeln beschlossen, denen wir uns gerade heute stellen müssen. Daher dürfen wir die Frage nicht umgehen, wo und wie die Botschaft durch das Leben und die Ordnungen unserer Kirchen verdunkelt wird. Dazu sind wir umso mehr herausgefordert, als wir dankbar erkennen, daß der Ruf zur Erneuerung im Denken und Leben im Bereich der römisch-katholischen Kirche inzwischen vielfach aufgenommen worden ist (zum Beispiel Neubetonung des Vorranges des Evangeliums gegenüber menschlichen Werken, Reformen im Blick auf die Meßpraxis, das klösterliche Leben etc.).

Dennoch bleiben trennende Unterschiede zwischen unseren Kirchen bestehen, um deren Überwindung wir uns weiter bemühen müssen. Die Gespräche über die theologischen Voraussetzungen, die der Kritik der Reformatoren und ihrem Ruf nach Erneuerung zugrunde lagen, bestärken uns in der Hoffnung, daß sie den Kirchen dazu verhelfen werden, die Gemeinschaft weiter zu vertiefen.

8. Das Augsburger Bekenntnis enthält eine Reihe von Verurteilungen falscher Lehre. Indem es Verurteilungen übernimmt, die im Laufe der früheren Kirchengeschichte ausgesprochen wurden (gegen die Arianer, Donatisten etc.), betont es auch auf diese Weise die Konti-

nuität mit der alten Kirche. Die in diesem Bekenntnis ausgesprochenen Verwerfungen zeitgenössischer Widersprüche gegen das rechte Verständnis des Evangeliums (vor allem im Blick auf die sogenannten „Wiedertäufer“) können wir im zeitlichen Abstand heute differenzierter beurteilen, zumal die abgelehnten Positionen schon damals zu pauschal wiedergegeben wurden und auch von politischen Motiven mitbestimmt waren. Wir sehen diese Verwerfungen nicht gegen den persönlichen Glauben bestimmter Menschen gerichtet, da ein Urteil über das Heil des Menschen allein Gott zusteht. Sofern sich in unserer Zeit Gemeinschaften mit jenen Gruppen in Kontinuität wissen, deren Auffassungen im Augsburger Bekenntnis verworfen wurden, sollte im theologischen Gespräch geprüft werden, ob die damals ausgesprochenen Verurteilungen die heute vertretene Lehre des Partners noch betreffen oder nicht, wie es in der Leuenberger Konkordie im Blick auf die reformatorischen Kirchen in Europa bereits geschehen ist. Wir sind zu einem solchen Gespräch bereit, zumal dieses an ein wachsendes Verständnis füreinander und an neue Beziehungen und Kontakte anknüpfen kann.

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen

in der DDR
D. Schönherr

Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR
Natho

Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche in der DDR
Dr. Rathke

Nr. 3) Urkunde

über die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Grimmen.

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung bestimmt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Grimmen wird eine weitere Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

Greifswald, den 30. Juni 1980

Evangelisches Konsistorium

Dr. Plath

Oberkonsistorialrat

LS

F Grimmen Pfst. 4/80

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik – Kulturgutschutzgesetz – vom 3. Juli 1980

(Gbl. I. Nr. 20. vom 10. 7. 80, S. 191–194)

Das Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist eine wichtige Quelle und ein grundlegender Bestandteil des kulturellen Reichtums der sozialistischen Gesellschaft.

Der sozialistische Staat garantiert auf der Grundlage sozialistischer Produktionsverhältnisse die Bewahrung, Pflege und Mehrung des Kulturgutes im Interesse eines reichen kulturellen Lebens des Volkes.

Der sozialistische Staat sichert den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik zum Nutzen ihrer sozialistischen Nationalkultur und als Teil der humanistischen Weltkultur. Er gewährleistet seinen umfassenden Schutz.

Dazu beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung des Artikels 18 Absatz 1 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Der Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik ist gesamtgesellschaftliches Anliegen. Er dient der Erhaltung, Erschließung und Pflege des nationalen Kulturerbes und der Entwicklung einer traditionsreichen sozialistischen Nationalkultur. Er ist ein Beitrag zur Pflege der humanistischen Weltkultur als Mittel der Völkerverständigung und der Förderung des Friedens.

(2) Der sozialistische Staat schützt das national und international bedeutsame Kulturgut aus dem Volkseigentum, dem Eigentum der sozialistischen Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen, aus dem persönlichen Eigentum der Bürger sowie aus anderen Eigentumsformen mit dem Ziel, es für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, die allseitige Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und die Ausprägung ihrer kulturvollen Lebensweise, für die weltanschauliche, sittliche und ästhetische Bildung und die schöpferische Tätigkeit der Werktätigen, die aktive Erholung und sinnvolle Freizeitgestaltung aller Bürger zu erhalten, zu erschließen und zu nutzen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik schützt ihr Kulturgut, um die Möglichkeiten einer umfassenden Befriedigung vielgestaltiger geistig-kultureller Bedürfnisse unseres Volkes zu erhalten und zu erweitern. Die Deutsche Demokratische Republik erfüllt mit dem Schutz des Kulturgutes gleichzeitig internationale Verpflichtungen¹ und trägt zur gegenseitigen Bereicherung der Kulturen der sozialistischen Staaten und zur humanistischen Weltkultur bei.

§ 2

Geschütztes Kulturgut

(1) Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes ist alles für das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demokratischen Republik besonders bedeutungsvolle Gut von hohem historischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, das nationale oder internationale Bedeutung erlangt hat oder erlangen kann. Die zum Kulturgut gehörenden Kategorien, wie Zeugnisse der Geschichte und Vorgeschichte einschließlich der Geschichte der Produktivkräfte, archäologische Funde, Zeugnisse der Gesellschafts- und Naturwissenschaften, der Literatur und Kunst sowie der Architektur, werden durch Rechtsvorschrift näher bestimmt.

(2) Als Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt dem Schutz dieses Gesetzes insbesondere

1. alles Kulturgut, das als Bestand der Museen, Archive, Bibliotheken und anderen Einrichtungen, in Kombinat, Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, als Denkmal sowie als Kulturbesitz der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Bürger oder in anderer Eigenschaft seinen ständigen Standort im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat,
2. alles Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft der Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik entsteht,
3. alles für die Deutsche Demokratische Republik bedeutsame Kulturgut, das Ausländer oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in deren Hoheitsgebiet schaffen,

¹ Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr und Überreichung von Kulturgut vom 14. November 1970; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit 16. April 1974 (Gbl. II Nr. 20 S. 397), Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit 16. April 1974 (Sonderdruck Nr. 782 des Gesetzblattes)

benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung des Kulturgutes nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an dessen Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung seines Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.

§ 15

Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 522; Ber. S. 576) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 523),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1954 zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 55 S. 563).

(2) Soweit für den Umgang mit bestimmtem Kulturgut sowie für seinen Schutz und seine Erhaltung spezielle Regelungen bestehen, finden diese Anwendung.

(3) Das Gesetz vom 19. Juni 1975 zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz – (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 12 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Erfordern die Sicherung des Bestandes, die Restaurierung, Nutzung oder Erschließung eines Denkmals Maßnahmen entsprechend der denkmalpflegerischen Zielstellung, zu deren Durchführung sein Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigter nicht in der Lage oder nicht bereit ist, sind die Rechtsvorschriften über den Schutz des Kulturgutes anzuwenden.

(2) Der Rat des Kreises kann auf Antrag des für das Denkmal entsprechend seiner Klassifizierung zuständigen Staatsorgans auch die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten beschließen und hierzu bei Grundstücken und Gebäuden die Rechtsvorschriften über die Kreditierung und Sicherung durch Aufbauhypothek anwenden.

(3) Erfordern Maßnahmen der Denkmalpflege die Nutzung, Mitnutzung oder Eigentumsübertragung von Grundstücken und Gebäuden, ist darüber ein Vertrag anzustreben. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, kann der Rat des Kreises durch Beschluß das Eigentum an diesen Grundstücken und Gebäuden entziehen oder daran bestehende Nutzungsrechte durch Anordnung von Nutzungs- oder Mitnutzungsrechten einschränken oder entziehen. Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

(4) Mit dem Entzug des Eigentums an den Grundstücken und Gebäuden entsteht Volkseigentum. Grundstücksbelastungen erlöschen. Die Entschädigung und die Begleichung von Forderungen der Gläubiger, deren Rechte erloschen sind, erfolgen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Werden durch die Anordnung von Nutzungs- und Mitnutzungsrechten andere Nutzungsrechte einge-

schränkt oder entzogen, sind sie durch Vereinbarung der Beteiligten zu ändern oder zu beenden. Kommt darüber oder über die Anteile an der Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet darüber der Rat des Kreises auf Antrag.“

2. § 14 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Beschlüsse und Auflagen der örtlichen Staatsorgane nach § 9 Abs. 3 und § 12 Absätze 2, 3 oder 5 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und dem Betreffenden auszuhändigen oder zuzusenden.“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit ver-
kündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Nr. 5) Erste Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz – Geschütztes Kulturgut – vom 3. Juli 1980

Aufgrund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geschütztes Kulturgut im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind insbesondere folgende Kategorien und Gegenstände:

1. Dokumente und andere gegenständliche Zeugnisse der Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, des deutschen Volkes und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern;
2. zu Denkmalen erklärte Objekte;
3. Gegenstände, die Zeugnisse der Entwicklungsgeschichte der Wissenschaft und Technik, des Handwerks, des Kunsthandwerks, der Konsumgüterproduktion, des Verkehrs- und Kommunikationswesens, der Landwirtschaft, des Militärwesens, der Körperkultur und des Sports und anderer gesellschaftlicher Bereiche sind, wie z. B. Produktionsinstrumente, Verkehrs- und Nachrichtenmittel, Konsumgüter, Spielzeug, Meßgeräte und andere wissenschaftliche Instrumente, medizinisches Gerät, Waffen und Ausrüstungen, Sportgeräte sowie wissenschaftlich-technische Aufzeichnungen, Darstellungen und Dokumente;
4. Zeugnisse der Entwicklung der Natur, insbesondere Typusmaterial, Präparate zu seltenen, ausgestorbenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Sammlungen und Einzelstücke von wissenschaftlich wertvollen Fossilien und Mineralien;
5. Bodenaltertümer, insbesondere aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit;
6. Gegenstände von ethnologischem Interesse;
7. Gegenstände, die Ergebnisse der bildenden und angewandten Kunst sind, wie Plastiken, Reliefs, Gedenktafeln, Malerei, Handzeichnungen und Druckgrafiken von Künstlern und Volkskunstschaffenden;
8. Kunst- und Gebrauchsgegenstände von antiquarischer Bedeutung, insbesondere Möbel, Gobelin, Teppiche, Stickereien, Spitzen, liturgisches Gerät sowie andere antiquarische Gegenstände aus Porzellan, Keramik, Glas, Leder, Stein, Mineralien, Metall, Holz, Elfenbein, Kunststoff oder anderen Materialien sowie Materialverbindungen;
9. Sammlungen und Archive einschließlich Film-, Foto- und Phonoarchive sowie Einzelstücke von sammlerischem Interesse, wie Schallplatten und andere Tonträger, Plakate, historische Ansichtskarten, Prospekte und geographische Darstellungen;
10. Autographen, Einzel-, Erst- und Jubiläumsausgaben

der Werke von Wissenschaftlern, Schriftstellern, Dichtern, Komponisten und anderen bedeutenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, bibliophile Ausgaben, Nachlaßbibliotheken hervorragender Persönlichkeiten und solche, die infolge ihrer Geschlossenheit von besonderem kulturellem Wert sind, Rara und Druckerzeugnisse von antiquarischer Bedeutung;

11. Inkunabeln, historisch und wissenschaftlich bedeutende Handschriften;
12. Nachlässe oder einzelne Nachlaßgegenstände bedeutender Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, die Zeugnisse ihres politischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder anderen gesellschaftlichen Schaffens und Wirkens bzw. ihres Lebens sind;
13. Musikinstrumente namhafter Künstler und Instrumentenbauer sowie von bedeutendem künstlerischem und wissenschaftlichem Wert;
14. Pläne (zeichnerische Darstellungen) sowie Modelle hervorragender architektonischer und städtebaulicher Leistungen, die für die Entwicklung der nationalen Architektur und des Städtebaus von besonderer Bedeutung sind, sowie bedeutende Architektururteile;
15. Sammlungen historischer und zeitgenössischer Münzen und Briefmarken sowie Einzelstücke mit Ausnahme kursfähiger Münzen und in der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebener, noch gültiger Postwertzeichen;
16. Orden, Ehrenzeichen, Medaillen und Ehrenurkunden sowie Siegel von historischer Bedeutung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1980

Der Minister für Kultur
Hoffmann

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Joachim Puttkammer zum Pfarrer der Pfarrstelle Greifswald, St. Nikolai II, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, zum 1. Oktober 1979; eingeführt am 31. Oktober 1979.

In den Ruhestand versetzt

Pfarrer Gernot Witenberg, Stralsund/St. Jakobi-Heilgeist, Kirchenkreis Stralsund, zum 1. Oktober 1980.
Pastor Martin Tettenborn, Anklam Kirchenkreis Anklam, zum 1. November 1980.

Entlassen

aus dem Dienst der Kirche bei gleichzeitigem Verlust der in der Ordination begründeten Rechte Dr. Günther Ott, früher Anklam, Kirchenkreis Anklam, auf seinen Antrag hin mit Wirkung vom 17. Oktober 1980.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 6) Themen der Preisarbeit für das Lutherjubiläum 1983

Aus Anlaß des Luther-Jubiläums 1983 hat das Kuratorium des Katechetischen Oberseminars Naumburg folgende Themen für eine Preisarbeit gestellt:

1. „Was heißt: 'Ich glaube an Jesus Christus'? – Orientierung von Konfirmanden auf der Grundlage des 2. Artikels des 2. Hauptstückes des Kleinen Katechismus von Martin Luther. Theologische und didaktische Begründung sowie Planung einer Arbeitseinheit.“
2. „Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl? Gesichtspunkte zur Lösung der gegenwärtigen Problematik aus Luthers Theologie“.

Eingeladen sind Glieder der Evangelischen Kirche. Ein Merkblatt kann angefordert werden.

Die Arbeiten sind in Maschinenschrift in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen. Beizulegen ist ein verschlossener Umschlag, auf dem das Kennwort ebenfalls steht und in dem sich Name und Anschrift des Verfassers befinden. Der Abgabetermin beim Rektorat des Katechetischen Oberseminars (4800 Naumburg, Domplatz 8) ist der 31. März 1983. Ausgesetzt werden ein erster Preis in Höhe von 750,- M, ein zweiter Preis in Höhe von 500,- M und ein dritter Preis in Höhe von 250,- M.

Plath
Oberkonsistorialrat

Nr. 7) Theologiestudium 1981/82

Die Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald teilt mit, daß für das Studienjahr 1981/82 noch Studienplätze frei sind. Zum Theologiestudium, das sich über fünf Jahre erstreckt und mit der Diplomprüfung abschließt, können sich außer Abiturienten auch Zehnklassenschüler bewerben, die nach dem Abschluß der 10. Klasse mindestens zwei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder sich anderweitig weitergebildet haben. Ihre Zulassung zum Studium erfolgt nach einer an der Sektion Theologie abzulegenden Sonderreifeprüfung. Bewerbungen sind noch möglich bis zum 15. März 1981.

Nähere Auskünfte können beim Sekretariat der Sektion Theologie, 2200 Greifswald, Domstr. 11, Eing. IV, angefordert werden.

Dr. Plath
Oberkonsistorialrat

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 8) Kirchliche Arbeit mit Kindern in ihrer Situation

Von Dr. Siegfried Schmutzler

Einleitende Bemerkungen

Als Friedrich Schiller, damals Professor der Universalhistorie an der Universität Jena, von einem seiner Studenten in seiner Wohnung aufgesucht wurde, fand der Student zu seiner Verwunderung den auch von Statur großen Dichter und Gelehrten auf dem Fußboden an. Dort bewegte er sich „auf allen Vieren“, schüttelte kräftig mit dem Kopf und brachte brüllende Laute hervor. Er stellte einen „Löwen“ vor, indes sein kleiner Sohn versuchte, das gefährliche Raubtier zu erlegen. Friedrich Schiller fand es nicht unter seiner Würde, sich in die Situation seines Kindes zu begeben, auf der Ebene seines Kleinseins sich zu bewegen, seine Gegenwart mit Sinn zu erfüllen in glücklicher Kommunikation und den kleinen Sohn in seinem Kindsein als vollen Menschen ernstzunehmen. Es war derselbe Schiller, der später schrieb: „Der Mensch ist nur dann ganz Mensch, wenn er spielt.“

Der Schriftsteller Heinz Kahlau (DDR) besuchte Paris. Dort hatte er einen Freund. Er suchte ihn auf. Dieser Freund hatte einen kleinen Jungen. Nach langer Zeit kam es mit seinem Vater zu einem Gespräch über diesen deutschen Freund. Was der Vater dabei zu hören bekam, schildert Heinz Kahlau unter der Überschrift „Großes Lob“ so:

„Der winzige Sohn
meines Pariser Freundes
nennt mich
nach drei Jahren
noch immer:
Mein Freund Heinz.
Obwohl er mich
nur drei Tage lang
kannte.
Von seinem Vater befragt,
Warum ich sein Freund sei,
sagte er,
ohne Zögern:
Du hast viele deutsche Freunde,
aber der

hat mit mir gespielt“ (H. K., Flugbrett für Engel. Gedichte, Aufbau-Verlag 1975, Edition Neue Texte, S. 43).

Wo immer Väter und Mütter mit ihren Kindern und Onkels und Tanten mit ihren Neffen und Nichten spielen, geschieht ein Stück heiler Welt. Doch wie geschieht sie? Dadurch, daß Erwachsene sich auf die Situation der Kinder einlassen, auf ihr Kleinsein, auf ihr Bedürfnis, als Menschen voll angenommen zu sein (indem Erwachsene Zeit für sie haben), auf ihr Spielbedürfnis, auf ihr Verlangen nach beglückender Gegenwart und Gemeinschaft.

Hat diese Art, mit Heranwachsenden umzugehen, auch Bedeutung für die kirchliche Arbeit mit **Kindern**? Daß dies der Fall ist, das soll in der folgenden Studie theologisch-pädagogisch grundsätzlich genauer begründet werden. Niemand befürchte, daß es sich dabei ausschließlich um ein Plädoyer für das Spielen mit Kindern handelt. Es kann nicht nur um die jeweiligen Bedürfnisse der Heranwachsenden gehen, sondern zugleich auch um das, dessen sie objektiv bedürfen, um jenen Bedarf, der es ihnen nach menschlichem Ermessen ermöglicht, die Zukunft, der sie entgegenwachsen zu bestehen: als Menschen und, wenn Gott Gnade gibt, als Christen. In den „Überlegungen zu einem Rahmenplan für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, die vor wenigen Jahren von einem Gremium des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR vorgelegt wurden, heißt es dazu:

„2.3. Kirchliche Arbeit mit der jungen Generation will Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den Mitarbeitern vom Evangelium her helfen, die spezifischen Gegebenheiten und Herausforderungen ihrer Situation zu erkennen, anzunehmen und herauszufinden, wie ihnen zu entsprechen ist. Dadurch können sowohl die Beteiligten als auch ihre Situationen verändert werden.“ Und weiter: „2.6. Für die Auswahl der Inhalte sind einerseits die Situationen, die Bedürfnisse und Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen maßgebend. Andererseits ist es Aufgabe der Mitarbeiter, neue Bedürfnisse und Interessen zu entwickeln. Beides geschieht in ständiger kritischer Orientierung an der Glaubensüberlieferung der Kirche.“ Es soll jetzt zuerst versucht werden, theologisch sowohl als auch pädagogisch aufzuzeigen, daß und inwiefern kirchliche Kinder- und Jugendarbeit nur dann auf dem rechten Wege ist, wenn sie sich als Fachdidaktik gleichzeitig an der Fachwissenschaft Theologie **und** an der Situation der ihr anvertrauten Heranwachsenden orientiert, wie sie sich der Erfahrung und den entsprechenden Erfahrungswissenschaften zeigt, ja, daß und inwiefern diese „Situation“ sowohl theologisch als auch pädagogisch relevant und im Grunde für alle kirchliche Arbeit konstitutiv ist.

Prinzipielle Anmerkungen zur „Situation“ als konstitutiv für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

1. Zum Unbehagen der Rede von „Situation“ bei kirchlichen Mitarbeitern

Leider handelt es sich bei dieser Überschrift nicht um ein Hirngespinnst, sondern um eine sehr wirkliche und wirksame Realität. Sie begegnet am härtesten dort, wo unterstellt wird, daß durch das Reden von „Situation“ die Substanzhaftigkeit des Evangeliums, seine die Zeiten überdauernde normative Kraft und Gültigkeit, seine Heilswirklichkeit in Frage gestellt wird, ja wie man mit Hinweis auf freilich immer auch vorhandene „engagierte Ignoranten“ zu sehen meint, ersetzt werden soll und ersetzt wird. Auf der anderen Seite findet man die Sensiblen, die Weltoffenen, die für das vom Evangelium her „Fällige“ besonders Aufgeschlossenen, die das Reden von „Situation“ deshalb kaum noch erträglich finden, weil die Theologie und noch mehr die Gemeindepraxis von dem damit Gemeinten noch sehr weit entfernt sind und die sich im Kreise ihrer Mitarbeiter

oft mit ihren Ansätzen und Versuchen allein gelassen sehen. Damit ist die Sache selber aber nicht erledigt. Sie zu bedenken ist uns unausweichlich aufgegeben. Man kann es oft genug auf Weiterbildungsveranstaltungen für Pfarrer erleben, daß dort Tag für Tag Andachten aufgrund von Bibeltexten gehalten werden, die eine Fülle von dogmatisch und ethisch „richtigen“, „reinen“ Sätzen enthalten, aber jeden Situationsbezug, z. B. auf die Arbeitssituation der jeweiligen Gruppe, die Situation der Kirchengemeinde, die Situation der Menschen hier und heute, vermissen lassen. Und für wieviele Predigten gilt das! Und für wieviele kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, denen dadurch Kirche und Evangelium langweilig und fade werden. Sollte das aber am Evangelium liegen?

Es erscheint nötig, sich klar zu machen, wie sehr alle Handelnden, alle zu verantwortlichem Handeln Berufenen und Befähigten zu allen Zeiten versucht haben — natürlich in sehr verschiedener, immer auch umstrittener Weise —, situationsgerecht zu handeln, d. h. sich von der Situation ihrer Existenz, ihrer Familie, ihres Volkes herausfordern zu lassen, um, unter welchen Normvorstellungen auch immer, das der Situation entsprechende, unter ihren Gegebenheiten mögliche „Beste der Stadt“ zu suchen.

Menschlich handeln heißt offensichtlich in einem umfassenden Sinne immer schon, auf Situationen eingehend ihnen angemessen zu handeln, in ihnen der Sache, der man dienen will, so zu dienen, daß sie in die Situation einzugehen vermag. Das geschah und geschieht allerdings oft genug nicht reflektiert, sondern mehrfach halbbewußt, ja intuitiv-unbewußt. In einem tieferen Sinne heißt Handeln wohl überhaupt Ernstnehmen von Situationen.

Der Theologie und der Praxis der Kirche ist dies jedenfalls vom Ursprung her nicht fremd. Jes. 11, 2 wird vom kommenden Messias gesagt: „Auf ihm wird ruhen der Geist des HERRN, der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rates und der Stärke, der Geist der Erkenntnis und der Furcht des Herrn.“ Und Albrecht Alt, der frühere Leipziger Alttestamentler, wird Recht haben, wenn er die hier herangezogenen vielfältigen Attribute des „Geistes“ so auslegt, daß der, von dem hier die Rede ist, nicht nur die unbedingten Normen, von Gott gesetzt, im Sinn haben würde, sondern auch verstünde, die Situationen des Handelns zu beurteilen, damit nicht doktrinär, sondern situationsgerecht und damit „weise“ gehandelt würde. In den Seligpreisungen stellt uns Jesus unerhörte Normen vor Augen. Er hält sie für realisierbar. „Selig sind, die Frieden machen“: Wer wollte das nicht? Aber Jesus gibt uns kein Rezeptbuch in die Hand, wie das im einzelnen geschehen könnte, z. B. in einer komplizierten Familiensituation oder gar in der waffenstärkenden, immer am Rande eines neuen irrsinnigen Krieges befindlichen Weltsituation von heute. Offensichtlich bedarf es einer immer neuen Bemühung um Klärung der Situation, um ein kreatives Ringen um Lösungen, die den so verschiedenen (perspektivisch oft sehr verständlichen) Bedürfnissen und Interessen einigermaßen gerecht werden, von Notlösung zu Notlösung.

Der Apostel Paulus wird nicht müde, der christlichen Gemeinde einzuschärfen: „Prüfet aber alles, und das Gute behaltet“ (1. Thess, 5, 21). Was das Gute aber sei, das steht nicht ohne weiteres von vornherein fest. Es wird erst durch gründliche Prüfung, d. h. auch durch gründliche Situationsanalyse herauskommen. Deshalb ruft der Apostel Röm. 12, 2 dazu auf zu „prüfen, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene“. Gewiß, Paulus (wie Jesus) binden das Vermögen solcher Prüfung an die Umkehr, an den Empfang des Geistes Gottes, aber dieser erspart nicht, sondern inspiriert die gründliche Situationsanalyse, um herauszufinden, was christlich gesehen, fällig ist zu tun. Paulus selbst liefert Musterbeispiele für solches Ernst-

nehmen und Eingehen auf die Situation. Ich weise nur auf das bekannteste hin: die Situationsanalyse, die mit dem Problem des Genusses von Götzenopferfleisch zusammenhängt, und deren Lösung ein Miteinander derer erlaubt, die um ihres Glaubensverständnisses willen das Essen solches Fleisches strikt ablehnen, und den anderen, die gerade im Glauben die Situation anders beurteilen, aber um der Brüder willen das ihrem Verständnis Entsprechende nicht praktizieren. Allerdings sind solche „glatten“ Lösungen nicht immer ohne weiteres möglich. Unter Umständen sind schwierige, in zunächst unaufheblichen Spannungen verbleibende Kommunikationsprozesse nötig, die bis an die Grenze des eben noch Möglichen gehen.

§ 12

Ein Musterbeispiel dafür, daß diese Grenze um des Glaubens willen auch überschritten werden muß, ist die Reformation. Sie muß als die Antwort des am Evangelium von Jesus Christus her orientierten Glaubens auf die Herausforderungen der spätmittelalterlichen Verfälschungen und Verzerrungen des christlichen Glaubens in der Theologie und Praxis der katholischen Kirche aufgefaßt werden. Das von der lutherischen Reformation formulierte Prinzip, wonach die Kirche eine immer wieder zu reformierende, eine *ecclesia semper reformanda*, zu sein habe, ist im Grunde ein Prinzip, daß die Kirche verpflichtet, die Situation, in der sie sich in der Welt und intra muros, innerhalb der eigenen „Mauern“, befindet, immer von neuem zu prüfen unter der Frage, ob und inwiefern ihre Theorie und Praxis dieser Situation noch angemessen ist, ob das Evangelium in ihr noch zur Geltung kommt, welche Entscheidungen des Glaubens auf die Herausforderungen der „Stunde“, d. i. der geschichtlichen Situation, fällig sind.

2. Die Wiederentdeckung der Bedeutung der „Situation“ in der Theologie

Zu erinnern ist weiter an die seit 200 Jahren in Gang befindliche Entdeckung der Geschichtlichkeit aller Überlieferung, auch der theologischen, der biblischen, der christlichen: Alles Feststehende, alle „ewigen Wahrheiten“, alle Metaphysik gerieten ins Wanken (von Harnack um 1900 in einem theologischen Kolleg: „Meine Herren, es wackelt alles.“). Mit der Französischen Revolution war es auch grundsätzlich mit der Überzeugung der „von Ewigkeit her“ gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse zu Ende, obgleich die Französische Revolution, vordergründig gesehen, scheiterte. Immanuel Kant urteilte 1798 und hat damit bis heute recht behalten: „Ein solches Phänomen in der Menschengeschichte **vergißt sich nicht mehr**, weil es eine Anlage und ein Vermögen in der menschlichen Natur zum Besseren aufgedeckt hat, dergleichen kein Politiker aus dem bisherigen Laufe der Dinge heraus geklügelt hätte“ (Zit. nach K. Jaspers, *Die geistige Situation der Zeit*, 1931, S. 9).

Die Entdeckung der Geschichtlichkeit aller menschlichen Einstellungen und Überlieferungen ist aber identisch mit der Entdeckung der Situationsbedingtheit und Situationsbezogenheit alles Menschlichen. Keine Frage, daß dies die Theologie, insbesondere die biblische Überlieferung besonders betreffen müßte. Und es ist bekannt: Die damit gestellten Glaubensprobleme sind bis heute in weiten kirchlichen Kreisen nicht überwunden im Sinne einer produktiven Verarbeitung. Aber an dem Grundsachverhalt, den Gott uns mit der Geschichtlichkeit und Situationsbezogenheit bzw. -bedingt aller Glaubenszeugen und Glaubenszeugnisse der biblischen wie auch aller folgenden christlichen Überlieferung zumutet, gibt es kein Vorbei. Dieser Sachverhalt behält auch nur so lange etwas den Glauben Beunruhigendes und Verunsicherndes, als noch nicht entdeckt ist, daß es sich beim christlichen Glauben nicht primär um ein Lehrgebäude von ein für allemal feststehenden Dogmen handelt, sondern um lebendige Erfahrungen lebendiger Menschen der verschiedensten Zeiten, Zeitsituationen,

Lebenssituationen, Glaubenssituationen, durch die Gott uns heute noch ansprechen und durch sie hindurch zu neuen Erfahrungen mit ihr führen will. Aber jedes dieser Zeugnisse und jeder dieser Zeugen, die über etwa drei Jahrtausende hin in der biblisch-christlichen Überlieferung zur Sprache kommen, gewinnt doch an Lebendigkeit, Eindruckskraft, menschlicher Nähe und Verstehbarkeit, je mehr es dem Ausleger gelingt, den geschichtlichen Horizont mit all seinen Einzelmomenten sichtbar zu machen, in denen der Zeuge denkt, handelt, Glaubenserfahrungen macht, geschichtliche Erfahrungen vom Glauben her deutet und mit den Sprachmitteln seiner Zeit zum Ausdruck bringt. Damit wird das bisweilen spröde, ja harte „Material“ der Überlieferung wieder flüssig, es wird in seiner Ursprungssituation erkennbar, es wird der „garstige breite Graben“ der historischen Entfernung, die ja immer auch Entfremdung bedeuten kann, durch Verstehen im Glauben, durch glaubendes Verstehen überbrückt. Inwiefern? Insofern als gerade durch das Ernstnehmen der Situation des Zeugen und des Zeugnisses damals in seiner ganzen Komplexität die große Möglichkeit sich eröffnet, daß es Gottes heiligem Geist gefällt, dem Ausleger, dem Hörer oder Leser heute die der damaligen Situation entsprechende – nicht identische, im äußeren Sinne ähnliche, aber in der Grundstruktur entsprechende – heutige Situation, die ihn persönlich hier und jetzt betrifft, „einfallen“ zu lassen. Weil das so ist, kann ein Neutestamentler wie Willi Marxsen mit Recht sagen: Exegese, gemeint ist Auslegung der Bibel im situativen historischen Horizont von damals, liege erst dann vor, „wenn es mir gelingt, das, was der Zeuge damals seinen Hörern damals sagen wollte, in meiner Sprache heute zu sagen“. Es ist deutlich, daß das der Weg zur Auslegung von Bibeltexten von damals für den Hörer heute ist. Das gilt sowohl für die Predigt als auch für jegliche dialogische Bemühungen im Raum der Kirche um ein Verstehen der Bibel und um den Versuch eines Lebens in der Nachfolge. Es geht um die Verschränkung oder „Verschmelzung“ zweier situativer Horizonte. Gerhard Ebeling beschreibt diesen komplex-ganzheitlichen, in sich differenzierten, aber eben doch einheitlichen Vorgang als eine logische Schrittfolge – die aber m. E. nicht unbedingt eine zeitlich-chronologische Folge sein muß – wenn er einem seiner Aufsätze in „Wort und Glaube“ sagt: Es geht erstens um die „**Auslegung**“ der Schrift, womit die Exegese im situativ-historischen Horizont gemeint ist, und es geht zweitens im engsten Zusammenhang damit um die „**Ausführung**“ des so Gewonnenen, indem es bezogen wird auf die situativen Gegebenheiten von heute, der Wirklichkeit, in der die Menschen heute leben, um deren Anrede es hier und jetzt geht. Nur so kann diese Anrede in Zuspruch und Anspruch zur lebendigen Stimme der guten Nachricht, zur *viva vox evangelii*, werden. Es ist der für alle Formen der Verkündigung grundlegende Vorgang gemeint, den Ernst Lange als den des „Ver-Sprechens“ von Tradition und Situation bezeichnet hat, wobei nur nicht vergessen werden darf, daß Tradition nur so lebendig zu werden vermag, wenn sie in ihren situativen Bezügen und Bedingungen gesehen wird, und andererseits die Situation heute als eine solche gesehen wird, die darauf wartet, vom Glauben her gesehen, gedeutet und bewältigt zu werden.

Biblische Hermeneutik heute ist ohne das tiefe Ernstnehmen der Situation nicht zu denken. Das mag schwierig erscheinen, ist uns aber von Gott, wie ich meine, so verordnet, und eröffnet – das haben viele heute lebende Christen erfahren – den Menschen heute den sonst verschlossen bleibenden Zugang zu den uralten wie den jüngsten Dokumenten des Glaubens.

3. Die Wiederentdeckung der „Situation“ in der heutigen Erziehungswissenschaft

Diese Wiederentdeckung ist wesentlich jüngerem Datums, was die Bewußtwerdung und tiefere theoretische

Analyse des Sachverhaltens betrifft. Der Sachverhalt als solcher ist auch hier uralte. Man erinnere sich nur daran, daß und inwiefern Platons „Politeia“ die situationsbedingte und situationsbezogene Antwort des existentiell vom Verfall der griechischen Polis betroffenen Philosophen in der Nachfolge des Sokrates war. Immer wieder erstarrt das, was in Europa Erziehung und Bildung genannt wird. Es erstarrt bzw. vermag dem wirklichen Leben nicht mehr zu folgen, ihm gerecht zu werden.

Nach der Katastrophe des 2. Weltkrieges kam es überall in der Welt zu einem neuen Fragen und Suchen hinsichtlich der Möglichkeiten, auch durch neue Bildungs- und Erziehungssysteme den in der Charta der UNO festgehaltenen demokratischen Prinzipien der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens zur Verwirklichung im Leben der Völker und zwischen ihnen zu verhelfen. Diese Bemühungen sind hier im einzelnen nicht nachzuzeichnen. Wir wissen, wie verschieden sie ausgesehen haben und noch aussehen. In den Ländern des Sozialismus einschließlich der DDR wurde durch gründliche theoretische und praktische Arbeit in Jahrzehnten ein einheitliches sozialistisches Erziehungs- und Bildungssystem errichtet, das nach sozialistischer Einsicht sowohl der außen- und innenpolitischen Situation dieser Länder als auch den in einer modernen Industriegesellschaft gegebenen Lebens-, Arbeits- und Leistungsbedingungen genügen sollte. Es ist nicht schwer, auf diese und jene Mängel dieses Bildungssystems hinzuweisen. Man sollte aber nicht verkennen: Hier wurde ein Bildungssystem aufgebaut, und hier ist man am weiteren Auf- und Ausbau dieses Systems engagiert, das nach sozialistischem Verständnis maximal situationsgerecht gemeint ist. Wir haben es z. B. in der DDR mit einer Pädagogik und Didaktik zu tun, die immer von neuem fragt, was der inneren und äußeren Situation unseres Landes mit allen ihren Einzelfaktoren gemäß ist. Von daher sind die Lernziele bedacht, die Lerninhalte, die Lernmethoden. Diese Ziel-Inhalt-Methoden-Relation ist eine durch und durch von der Situation und ihren – nach sozialistischer Einsicht und Analyse – Gegebenheiten und Erfordernissen bestimmte pädagogisch-didaktische Relation.

Dieses curriculare Denken im Hinblick auf Erziehung und Bildung treffen wir heute in weiten Teilen der Welt an: z. B. in Schweden, in den USA, auch bei der sog. „kritischen Erziehungswissenschaft“ in der BRD. Es geht von dem Grundgedanken aus: Was ist nötig, welche Befähigungen braucht der in der modernen Welt mit ihren alten, aber doch sehr neuen Problemen heranwachsende Mensch, damit er dieser Problematik gewachsen ist, in dieser Welt bestehen und im Sinne ihrer Vermenschlichung in ihr mitarbeiten kann? Diese Befähigungen entdeckt man nur, wenn man alle wichtigen Faktoren in Betracht zieht, die das moderne Leben bestimmen, und von daher die kognitiven, die emotionalen, die pragmatischen, aber auch die sozialen Lernziele entwickelt. Erst von ihnen her ist es sinnvoll, nach denjenigen Inhalten und Themen zu fragen, die es so „in sich“ haben, daß sie zum Erreichen der Lernziele hilfreich sind. Dann erst stehen die Fragen des Wie? an: der Methoden und der Medien. Das ist hier im einzelnen nicht weiterzuentwickeln. Curriculares pädagogisch-didaktisches Denken strebt weg von Stoffplänen, die ein für allemal, jedenfalls für eine sehr lange Zeit, vorschreiben, was z. B. in der Schule zu „behandeln“ ist, die situativ bedingten didaktischen Zielfragen aber sehr im nebulösen läßt. Stattdessen wird ein dynamisches Gefüge von Bildungs- und Erziehungselementen ins Auge gefaßt, die wechselseitig voneinander abhängig sind (unter Führung der situativen Zielbestimmungen), deren Effektivität beständig überprüft wird, die aufgrund dessen auch beständig revidiert werden. Neue Situationen erzwingen neues Überlegen der Lernziele, Inhalte (Themen), Methoden, Medien. Man wird zugeben, daß in den weiten Bereichen der

Erziehung und Bildung der Situation eine pädagogische Relevanz eingeräumt wird, die faszinierend ist. Die Bildungspläne „stimmen“ eben nur dann, wenn sie den Kindern und Jugendlichen, die heute heranwachsen, in ihrer Situation heute und für die Situationen, auf die sie (soweit vorhersehbar) zugehen, Lebenshilfe vermitteln.

Wie hat sich die Kirche gegenüber dieser Problematik verhalten? Denn sie steht ja selber vor Aufgaben der Erziehung und Bildung. Weder kann sie sich ihrer Verantwortung für die „allgemeine“ Erziehung und Bildung (in der Sprache der Ökumene: „general education“) entziehen, noch kann sie im Hinblick auf die Glaubenshilfe, die sie den im Feld der Kirche Heranwachsenden und ihren Eltern zu geben verpflichtet hat, die Augen verschließen. Und endlich steht sie im Blick auf die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung (Qualifikation) ihrer hauptamtlichen, nebenamtlichen, ehrenamtlichen Mitarbeiter vor einer Aufgabe, die sie, wenn sie „bei Trost“ ist (der „Tröster“ heißt im Johannes-Evangelium der „heilige Geist“, der „in alle Wahrheit leitet“), situationsgerecht zu lösen versuchen muß.

1.4. Die evangelische Kirche vor der Aufgabe eines situationsgerechten Bildungs- und Erziehungskonzeptes

Wie ist es im Weltjahr des Kindes um eine solche Lösung bestellt? Wir blicken, um nicht ins Abstrakt-Allgemeine zu geraten, dabei auf die konkrete Situation, wie sie sich m. E. heute in den evangelischen Kirchen in der DDR darstellt. Ein entscheidender anfänglicher Schritt in die Richtung einer kirchlichen Arbeit, die sich ernsthaft und von Grund aus – also nicht aus rein „taktischen“ Gründen – auf den vom Marxismus-Leninismus bestimmten Sozialismus einzulassen und mit ihm maximal zu kooperieren bereit ist, zeigte sich in der von einer Synode des Bundes dieser evangelischen Kirchen in Kraft gesetzten verbindlichen Formel: Wir wollen nicht „Kirche gegen den Sozialismus“, auch nicht nur „Kirche neben dem Sozialismus“, sondern „Kirche im Sozialismus“ sein. Man wird diese Absichtserklärung ganz ernstzunehmen haben. Sie ist das Ergebnis eines jahrzehntelangen Ringens um den rechten Weg der Kirche in unserem Lande. Sie ist realistisch, weil sie anzeigt, daß es dem Evangelium angesichts der globalen, der europäischen, der deutsch-deutschen, politischen, militärischen, wirtschaftlichen, ideologischen Situation von innen her nicht angemessen sein kann, dem Sozialismus gegenüber auf einem antagonistischen Weg zu bleiben oder sich einem konformistischen Weg zu verschreiben, sondern einzig und allein, sich auf einen Weg mit dem real existierenden Sozialismus zu begeben. Das ist der Ansatz eines konkret-situativen Denkens in Kirche und Theologie. Freilich ist sofort hinzuzufügen: Es handelt sich um eine Absichtserklärung und um einen Ansatz. Allerdings um eine durch viele Fakten erwiesene ehrliche Absichtserklärung und um einen Ansatz, der auch schon zu ersten konkreten Konzepten kirchlicher Arbeit geführt hat. Im ganzen wird man urteilen müssen: Die von einem kirchlichen Gremium, der „Bundessynode“, verbindlich gemachte Formel von der „Kirche im Sozialismus“ ist bisher von der evangelischen Theologie in den kirchlichen Ausbildungsstätten sowohl als auch in den Sektionen Theologie an den Universitäten bisher noch nicht konkret „eingeholt“, geschweige denn entfaltet worden. Das gilt besonders für die gesamte theologisch-pädagogische Problematik. Hier reicht das Defizit noch viel weiter zurück.

So hat der Zusammenbruch des deutschen Kaiserreiches und damit die Beendigung des engen Bündnisses von „Thron und Altar“ in der Weimarer demokratischen Republik Theologie und Kirche nicht motivieren können, die damit gegebene neue Grundsituation hinsichtlich der kirchlich-pädagogischen Verant-

wortung für die im Raume der damaligen Volkskirche Heranwachsenden und für die in ihrem Wirkungsbereich darüber hinaus aufwachsenden Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen, theologisch aufzuarbeiten und kirchlich-praktische Folgerungen daraus zu ziehen.

Das durch die theologisch unmögliche Konstruktion der „geistlichen Schulaufsicht“ wie sie für Preußen bis 1918 bestand, seit einem Jahrhundert darniederliegende Gespräch zwischen Theologie und Pädagogik wurde nicht wieder aufgenommen. Mir ist nur ein schwacher, d. h. stecken gebliebener, damals sehr verheißungsvoller Versuch innerhalb der damaligen Kirche der altpreußischen Union bekannt, der sich mit Personen und Werk des pädagogisch engagierten evangelischen Theologen Friedrich Delekat verbindet. Im übrigen war das Aufkommen und Dominieren der dialektischen Theologie und der Neuorientierung an den theologischen Grundpositionen Luthers, so sehr dies aus zeitgeschichtlichen Gründen bis zu einem gewissen Grade verständlich erscheint, nicht geeignet, die Kommunikation und Kooperation mit so human- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen wie Pädagogik, Psychologie und Soziologie aufzunehmen und zu fördern. Im Gegenteil: Diese „steile“ theozentrische Theologie würde in einer Weise entfaltet und etabliert, die allen Schülern eines Karl Barth oder eines Werner Elert die Diskriminierung alles Pädagogischen, Psychologischen und Soziologischen nahelegte und diese Disziplinen jedenfalls als theologisch irrelevant erscheinen ließ. Das hätte nicht so sein müssen, denn diese Wissenschaften bemühten und bemühen sich doch um den wirklichen Menschen in seinen realen Lebenssituationen, um den Menschen, an den eine konkrete Theologie sich doch auch gewiesen sehen muß. Aber die Evangelische Kirche und Theologie verfügte gar nicht über das Menschenpotential, das in der Lage gewesen wäre, das ernsthafte Gespräch mit den Humanwissenschaften und speziell der Pädagogik zu führen. Das lag aber weithin in dem situationsblinden Ansatz begründet. Der ließ den Gedanken gar nicht aufkommen, ein situationsgerechtes und wirklichkeitsnahes Kommunizieren und Kooperieren mit der Pädagogik und mit nichtkirchlichen pädagogischen Einrichtungen ins Auge zu fassen und entsprechende Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge für evangelische Theologen zu schaffen. Statt dessen überließ man weiter das weite Feld des sogenannten Religionsunterrichtes der öffentlichen Schule, wo man sie – in der BRD bis heute – als Pflichtfach beibehielt. Das ersparte außer einer Fülle ökonomisch selbst aufzubringenden Leistungen ein theologisch-pädagogisches Neubedenken und eine Neugestaltung des kirchlichen pädagogischen Handelns. Auch das innerhalb der Kirche verbleibende Feld des Konfirmandenunterrichts und der Jugendarbeit blieb im ganzen jenseits des Horizontes der etablierten Theologie. Ihr wurde bestenfalls – so bei K. Barth – der Charakter eines „Vorfeldes“ für „das Eigentliche“ eingeräumt. Das Beste, was damals – bis in die NS-Zeit hinein – im Blick auf Katechetik und Jugendarbeit geleistet wurde, geschah durch evangelisch engagierte Schulmänner (Gerhard Böhme, Martin Rang u. a.) und -frauen (v. Tiling) sowie durch Vertreter von auf Vereinsgrundlage arbeitender Institutionen der Jugendarbeit (z. B. Otto Riethmüller, Burckhardt-Haus). Die Verlegenheit war groß, als in der NS-Zeit – weniger durch juristische Maßnahmen als vielmehr durch ideologisch-politisch-moralischen Druck – der Religionsunterricht weithin zum Erliegen kam, und die evangelische Jugendarbeit von der zur Staatsjugend umfunktionierten „Hitler-Jugend“ einfach „vereinahmt“ wurde. Die ev. Theologie und Kirche hatte dem nicht nur machtmäßig, sondern auch theologisch nichts entgegenzusetzen. Immerhin war im Raum der „Bekennenden Kirche“ ein so engagierter evangelischer Schulmann und theologischer Laie wie Oskar Hammelsbeck am Werk, der zusammen mit einigen anderen dafür

sorgte, daß das Thema als solches nie ganz vom Tische kam und nach 1945 wieder aufgenommen wurde. Dies führte immerhin zu einem bis heute noch nicht „erledigten“ Synodalbeschuß wie dem von der evangelischen Synode von 1958 beschlossenen Wort zur Schulfrage, in dem sich die pädagogische Urverantwortung der Kirche um des Evangeliums und der Kinder willen in der nach 1945 gegebenen Situation anmeldete. Bekanntlich gestaltete sich die Entwicklung und Wahrnehmung dieser Verantwortung im Osten Deutschlands ganz anders als im Westen. Dort blieb man – von der Fiktion einer nach wie vor „intakten“ Volkskirche ausgehend – dabei, die religiöse Sozialisation der Kinder und der Jugendlichen weiter an die öffentlichen Schulen zu delegieren, die evangelische Jugendarbeit blieb weithin auf den verschiedenen nebenkirchlichen Bahnen, auf denen sie bis 1933 geschehen war. Im Osten kam es hingegen zu einer entschiedenen Trennung von Kirche und Staat und damit von Kirche und Schule. Der evangelische Religionsunterricht mußte plötzlich von kirchlichen Kräften und in zunehmendem Maße auch außerhalb der Schulräume und selbstverständlich auf völlig freiwilliger Grundlage übernommen werden. Personell gelang das dank einer hier in dieser Hinsicht gegebenen Gunst der Stunde. Von vielen theologisch engagierten Pädagogen und pädagogisch engagierten Theologen wurde der hier durch die äußere Situation erzwungene organisatorische Neuanfang begrüßt als Weckruf an die Theologie, sich nun endlich auf die pädagogische Dimension kirchlichen Handelns im ganzen zu besinnen und insbesondere die theologisch-pädagogische Verantwortung für die ihr anvertrauten Kinder in der „Christenlehre“ und der Jugendlichen in der „Jungen Gemeinde“ neu zu durchdenken und in ihrer Einheit und inneren Differenzierung als eine evangelische Theorie kirchlichen pädagogischen Handelns als Grundlage für die praktische Gestaltung zu bedenken. Das alles geschah indessen nicht. Man sah wohl einerseits die Aufgabe, aber diese war andererseits theologisch nicht hoffähig. „Christenlehre“ und „Junge-Gemeinde-Arbeit“ kamen zwar organisatorisch, auch ökonomisch – wenn auch sehr unterschiedlich – unter das „Dach“ der Kirche. Doch blieb der Bereich der Arbeit mit Kindern, mindestens soweit es die „Christenlehre“ betraf, für das allgemeine kirchliche Bewußtsein der Mitarbeiter, vor allem aber für die evangelische Theologie, ein Stück „Schule in der Kirche“, und die Jugendarbeit gestaltete sich, wenn ich es richtig sehe, als eine vielfältige Arbeit von „ecclesiolae in ecclesia“, d. h. also von relativ eigenständiger Gruppenarbeit verschiedenster Provenienz unter dem mütterlichen kirchlichen „Dach“. Die gründliche theologische und pädagogische Besinnung über das Ganze dieser Aufgabe blieb aus. Bis heute hat die etablierte Theologie und Kirche im ganzen wenig dazu geleistet – von homöo-praktischen Spuren abgesehen. Das Beste, was nach meinem Urteil und meiner Erfahrung dazu gearbeitet wurde, geschah in Arbeitsgruppen des Bundes wie der Arbeitsgruppe „Konfirmierendes Handeln der Gemeinde“, ferner der sogenannten Kommunikationsgruppe aus Vertretern der jetzigen Kommission für kirchliche Jugendarbeit und der jetzigen Kommission für kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden mit ihren „Überlegungen zu einer Rahmenkonzeption kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit“, nicht zu vergessen die stille Arbeit von zahlreichen Arbeitsgruppen theologisch-pädagogischer Art in den Landeskirchen, die sich freilich primär mit der Bereitstellung von „Handreichungen“ für die praktische Arbeit, nur ansatzweise und groblich mit konzeptionellen Fragen befassen konnten, z. T. mißtrauisch „begleitet“ von landeskirchlichen Leitungsgremien. Nicht zu vergessen die Vorstöße einzelner, wie z. B. von Ulrich Mönch mit seinen „Thesen zur kirchlichen Jugendarbeit in der DDR“. Zu erwähnen auch die sogenannte „Ausbildungskonzeption“, die im Auftrage des „Bundes“ in langer

sorgfältiger Arbeit, die vor allem von der „Ausbildungskommission“ und der „Gemeindekommission“ des Bundes erstellt wurde und bei der Bundessynode 1975 in Eisenach erstmals zur Diskussion gestellt wurde.

Charakteristisch für das Defizit an theologisch-pädagogischem Problembewußtsein als einer schweren Hypothek theologisch-kirchlicher Versäumnisse der letzten 50 Jahre ist das Echo, das diese konzeptionellen Versuche und verbindlich gemeinten Neuerungsvorschläge in den Landeskirchen fanden. Die Palette der Stellungnahmen und des Verhaltens reicht von teilweiser Zustimmung über zögernde Zurückhaltung bis zu radikaler Ablehnung. Wohl gemerkt: dies alles nicht aus Lust an der Negation, aus grundsätzlicher Verslossenheit gegenüber Neuerungen, sondern einfach aus theologisch-traditioneller Befangenheit und dem Mangel an Offenheit für die Situation der Kinder und Jugendlichen heute und dem Mut, sich dieser Situation nicht emotional, sondern theologisch ernsthaft zu stellen.

Am stärksten durchgedrungen ist diejenige Arbeit auf Bundesebene, die mit Erneuerungsvorschlägen zur kirchlichen Arbeit mit Konfirmanden begann (dem sogenannten „Kurs V“ des Rahmenplanes für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Konfirmanden), dann ausgeweitet wurde auf die gesamte Arbeit mit Heranwachsenden von 4 bis 15, von fachlich qualifizierten Mitarbeitern aus fast allen Landeskirchen getragen wurde und schließlich – mit einigen Gegenstimmen – von der Konferenz der Kirchenleitungen den Landeskirchen empfehlend zugeleitet wurde. In einigen Landeskirchen wurde die Arbeit mit diesem „Rahmenplan“ mit Kindern und Konfirmanden vor Ort freigegeben. Auf diesen Plan, der nach der Meinung des Verfassers dieses Beitrages das situationsgerechteste Dokument bzw. das der Situation von Kindern und Jugendlichen (Konfirmanden) in unserem Lande heute angemessenste Angebot der kirchlichen Arbeit mit ihnen darstellt, wird zurückzukommen sein.

An dieser Stelle ist in einer großen Skizze informativ nachzuholen, was im Raume der evangelischen Kirchen an theologisch-pädagogischer Arbeit geschehen ist, die sich im Bereich der BRD befinden. Diese Kirchen stehen uns ja insofern besonders nahe, als wir bis 1969 mit ihnen zusammen in der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ zusammengeschlossen waren und der Abschnitt (4) des Artikels 4 der Verfassung des „Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“ vom Jahre 1969 an der besonderen Zusammengehörigkeit mit diesen Kirchen festhält. Um es kurz zu sagen: Die evangelischen Kirchen im Raum der Bundesrepublik sahen sich je länger je mehr genötigt, sich der theologisch-pädagogischen Arbeit intensiv zuzuwenden, da die Säkularisation dort ein Maß erreichte, das sich in gründlicher Verdrossenheit am Religionsunterricht in den Schulen und in der Schwermotivierbarkeit Jugendlicher für die Formen und Inhalte christlicher Jugendarbeit zeigte, wobei auch die mit dem Bewußtwerden der hermeneutischen Frage zusammenhängenden Schwierigkeiten der Vermittlung von Inhalten biblischer und christlicher Tradition eine Rolle spielte, nicht zuletzt aber auch die seit zwei Jahrzehnten wach gewordene pädagogisch-didaktische Frage nach der situativen Angemessenheit und „Stimmigkeit“ aller im gesamten Bildungs- und Erziehungswesen vorhandenen Lehr- und Ausbildungspläne, wenn sie mehr sein wollen und sollen als Stoffpläne, nämlich Pläne als Hilfe zur situationsgerechten, Lebenshilfe vermittelnden pädagogischen Arbeit. Wer nahm diese Arbeit auf? Auch

im Bereich der BRD war es nicht primär die etablierte evangelische Theologie an den Fakultäten der Universitäten. Sie verblieb weithin im überlieferten Fahrwasser abstrakter „Riesenrad-Theologie“. Die Zuwendung zur theologisch-pädagogischen Arbeit in Theorie und Praxis geschah primär durch die Landeskirchen, die sich – das Defizit der offiziellen Theologie vor Augen – besondere Institutionen schufen, heute meist „Theologisch-Pädagogische Institute“ o.ä. benannt. Sie arbeiten mit einem Stab von qualifizierten Dozenten in engstem Praxiskontakt. Ihnen steht vor allem die Erneuerung des „Religionsunterrichtes“ und der Arbeit mit Konfirmanden vor Augen. Da sie sozusagen stark unter Leistungs- und Erfolgsdruck stehen, sind die von ihnen erarbeiteten, praktisch erprobten und veröffentlichten „Modelle“ von unterschiedlich intensiver theologischer und pädagogischer Grundsatzarbeit getragen. Ein Mehr an solcher Grundsatzarbeit hinsichtlich der theologisch-pädagogisch-didaktischen Dimension kirchlicher Arbeit leisten die hauptamtlich als „Religionspädagogen“ tätigen Vertreter evangelischer Theologie an den zahlreichen „Pädagogischen Hochschulen“. Von ihnen kommen, soviel ich sehe, die meisten grundsätzlichen theologisch-pädagogischen und didaktischen Beiträge. Zu erwähnen sind auch die inzwischen erstandenen Evangelischen Fachhochschulen. Sie bilden theologisch engagierte Gemeindepädagogen, Sozialpädagogen, Spezialpädagogen mit Hochschulniveau aus, deren Status hinsichtlich Ordinalität nicht identisch ist mit dem „reinen“ Hochschultheologen, ihm aber sozial völlig entspricht. Besonders hervorzuheben ist die zentrale „Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft“, die sich die evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik in dem sogenannten „Comenius-Institut“ in Münster (Westf.) geschaffen haben. Dieses Institut ist eine ausgesprochene Begegnungsstätte von Theologie und Erziehungswissenschaften. Hier wird versucht, das aufzuholen, was in Jahrzehnten versäumt wurde. Es finden nicht nur gezielte Tagungen statt, sondern es werden mit Basisgruppen auf Grund theoretischer Ansätze Versuche und Versuchsreihen veranstaltet, die wissenschaftlich ausgewertet und in Publikationen zugänglich gemacht werden. Die Themen reichen von der Problematik der Arbeit evangelischer Kindergärten bis zur Reform des Theologiestudiums und der Fragen der Weiter- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter. In ihren Fachgruppen und Kommissionen findet man die Namen führender Religionspädagogen, kirchlicher Ausbildungsdezenten und Vertreter der Sozialwissenschaften. Diese Grobskizze zeigt an, daß die evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik offensichtlich ein hohes Maß an theologisch-pädagogischem Problembewußtsein gewonnen haben und das in ihrer theoretischen und praktischen Arbeit konkret zeigen. Diese Arbeit verdankt ihren Ursprung und ihren Fortgang der Herausforderung durch die Situation der Kinder, Jugendlichen, Studenten, Erwachsenen, Eltern, die der Kirche anvertraut sind. Es wäre an der Zeit, über die Arbeit des Comenius-Institutes einmal gesondert und konkreter zu informieren, als es in diesem Zusammenhang möglich ist. Bemerkenswert bleibt: Die theologisch-pädagogische Dimension kirchlichen Handelns wird auch in der BRD nicht von den Stätten theologischer Arbeit wahrgenommen, die in erster Linie m. E. berufen wären, hierzu Fundamentales zu leisten: der evangelischen Theologie an den Ausbildungsstätten, wo Studenten und Studentinnen zu hauptamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst als Pastorinnen und Pfarrer ausgebildet werden, Dienste, die alle ein hohes Maß theologisch-pädagogischen Wissens und Könnens erfordern!